

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Serbien (Republik Serbien)

Stand: Juli 2016

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Internationaler (mehrsprachiger) Auszug aus dem Personenstandsregister**, ausgestellt durch die zuständige Matrikelbehörde
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Matrikelbehörde

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Serbien

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den serbischen Rechtsbereich einer förmlichen Anerkennung durch das zuständige serbische Gericht.

c) Legalisation / Apostille

Sämtliche nationale Urkunden aus Serbien sind mit Apostille vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.